

## **BGE 62 II 14**

Bundesgericht (BGE), 1936-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_62\\_II\\_14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_62_II_14)

FR: ATF 62 II 14

IT: DTF 62 II 14

### **Volltext**

14. Familiemoort. N<sup>o</sup> 5. werden, dass der als Anwartschaft zu qualifizierende Versicherungsanspruch als Teil des ehelichen Vermögens behandelt und der vom Verschulden unbeeinflussten Vorschlagsteilung unterworfen wird. Ohne Berücksichtigung der Kassenbeiträge (Fr. 3190.-) beträgt das eheliche Vermögen Fr. 26,739.-, der Vorschlag somit Fr. 8239.- und der der Beklagten davon zukommende Drittel Fr. 2746.35, auf den sie mit ihrem Vorempfang bereits Fr. 718.15 zuviel erhalten und daher nichts mehr zu fordern hat. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 27. November 1935 bestätigt. 5. AU3Zug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom. 26. März 1936 i. S. Xrummenacher gegen Bürgerliches Fürsorgeamt Baselstadt. Verw and ten un terstützungsp flic h t, Art. 328 f ZGB. Kein Unterstützungsanspruch desjenigen, der sich selbst zu erhalten in der Lage ist, dies aber böswillig nicht tun will. Kein Rückgriffsrecht der Armenbehörde für missbräuchlich geleistete Unterstützungen, d. h. solche, -die die Behörde ausrichtet, ohne vom unterstützungspflichtigen Verwandten beantragte Zwangsmassnahmen gegen den Böswilligen angeordnet zu haben. A. - Das bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel klagte gegen Dr. Krummenacher auf Ersatz der von ihm vom 1. Januar bis 23. August 1935 an dessen Bruder als Unterstützungen ausgerichteten Fr. 791.- und Verpflichtung des Beklagten zur Leistung weiterer Unterstützungsbeiträge bis zu Fr. 185.- monatlich. Der in günstigen Verhältnissen lebende Beklagte beantragte Abweisung der Klage, event. Reduktion der verlangten Beträge, mit der Begründung, sein Bruder sei arbeitsscheu, er könnte wohl für sich und seine Frau sorgen, wenn er den guten Wü~en Familiellrecht. N" 5. 15 hätte ; eine Unterstützungspflicht bestehe nur zugunsten des Bruders, nicht auch seiner Ehefrau. Während der Regierungsrat die Klage im vollen Umfange gutgeheissen hatte, stellte das Appellationsgericht die bisherigen Aufwendungen auf Fr. 740.- fest und reduzierte im Hinblick auf den Entscheid des Bundesgerichts i. S. der Klagepartei gegen Steiger fEGE 61 II S. 297), wonach der Beklagte nur seinen Bruder, nicht auch dessen Ehefrau zu unterstützen hat, die künftigen Leistungen auf Fr. 120.- pro Monat. B. - Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Berufung des Beklagten mit dem Antrag auf Abweisung der Klage, event. Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Abnahme weiterer Beweise dafür, dass sein Bruder seine Arbeitslosigkeit jeweilen absichtlich herbeiführe, um sich vom Beklagten erhalten zu lassen. Solches Verhalten sei rechtsmissbräuchlich ; eine Notlage sei nicht gegeben, wenn eine Person sich selbst erhalten könnte, es aber böswillig nicht wolle. - In seiner Antwort führt das Fürsorgeamt aus, der Unterstützte scheine sich allerdings nicht durch besonderen Arbeitseifer auszuzeichnen. Dass er seine Stellen jeweilen böswillig aufgegeben habe, treffe aber nicht zu. Im übrigen hänge die Unterstützungspflicht nicht davon ab, dass der Bedürftige seine Notlage nicht selbst verschuldet habe. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : Der in BGE 39 TI 683 ausgesprochene Grundsatz, dass eigenes Verschulden

des Bedürftigen an seiner Bedürftigkeit den Unterstützungsanspruch nach Art. 328 f. ZGB nicht ausschliesst, bedarf einer Präzisierung unter dem Gesichtspunkt der Art dieses Verschuldens. Wer wirklich Not leidet und trotz gutem Willen nicht in der Lage ist, sich selbst zu erhalten, muss unterstützt werden, auch wenn er durch eigenes Verschulden in die Notlage geraten ist. Anders verhält es sich dagegen, wenn einer, der bei gutem Willen sich selbst zu erhalten in der Lage ist, dies

16 Familienrecht. N0 5. böswillig nicht tun will, um auf Kosten seiner Verwandten zu leben. Eine solche Person befindet sich nicht in einer wirklichen Notlage; ihr eine Unterstützung für die Zukunft zuzusichern, liefe auf eine Prämierung ihres bösen Willens hinaus. Es kann auch nicht die Armenbehörde sie einfach unterstützen und sich an den Verwandten erholen. Wenn die Behörde trotzdem unterstützt, kann der eventuell unterstützungspflichtige Verwandte in erster Linie die Arifsichtsbehörde anrufen mit dem Verlangen, dass sie die Armenbehörde anweise, den Arbeitsscheuen nicht aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen, allenfalls korrektionelle Massnahmen gegen ihn zu ergreifen. Würde die Behörde trotz Reklamation des Verwandten ohne weitere Vorkehren mit der Unterstützung fortfahren, so wäre sie mit einem Regressanspruch bzw. einem Begehren um Unterstützungsleistungen für die Zukunft abzuweisen; denn der Anspruch der Armenbehörde ist wie derjenige des Bedürftigen selber an die Voraussetzung der objektiven Notlage geknüpft. Die Missbräuchlichkeit der Unterstützung muss jedoch einwandfrei festgestellt sein. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird abgeWiesen und der Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 13. Dezember 1935 bestätigt. I I I Erbrecht. XO 6. 11. ERBRECHT DROIT DES SUCCESSIONS 6. Extrait de l'arrêt de l' IIe Section civile 17 du 6 février 1936 dans la cause Dame Irossard et consorts contre Pfefferle et Cie et consorts. Imputation des dettes de l'heritier sur sa part successorale. Art. 614 et 626 Ce. Resume des faits : Un Mritier est declare en faillite avant le partage de la succession. Ses cohéritiers interviennent dans la faillite pour le montant des avances qu'il a reçues du de cujus. Un accord intervient avec l'administration de la faillite sur le montant de la dette du failli envers l'hoirie. Cette dette est admise a l'état de collocation. Les cohéritiers demandent a compenser la dette avec la somme representant la part successorale du failli. Cette somme, inferieure a la dette, est consignee. L'administration de la faillite somme les cohéritiers a faire valoir leurs droits en justice dans un délai de dix jours. Les cohéritiers ouvrent l'action, a laquelle certains creanciers, en qualite de cessionnaires de la masse, s'opposent, en pretendant notamment que si l'imputation est ordonnee, elle doit en tout cas se limiter au montant du dividende afferent a la creance de l'hoirie. - Extrait des motifs: 3. - Le code civil distingue entre les liberalites que le de cujus peut avoir faites a l'un des héritiers « a titre d'avancement d'hoirie» (art. 626), ou, en d'autres termes, a charge par ledit héritier de les imputer sur sa part au moment du partage (cf. texte allemand), et les creances qu'il peut avoir acquises contre lui a un titre quelconque. AS 62 II - 1936 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.